

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 11.01.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1861. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuss für das Gewerbegesetz.
 - 2) Wahl eines Ausschusses von 7 Personen für die Vorlage, betr. Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzes, betr. die Durchgangsabgaben.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses zu den Anlagen Nr. 6 und 32.
 - 5) Ausschussbericht, betr. das Schulgesetz für Birkenfeld.
 - 6) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1861/63.
 - 7) Ergänzungswahlen für den commerciellen Ausschuss, für den Ausschuss für die Classen- und classificirte Einkommensteuer und für den Ausschuss für die Heirathsbefchränkungen im Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Vicepräsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissaire: Buchholz und Kuhstrat.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Bartel über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) Einen von der Staatsregierung eingegangenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in den jetzt die Stadtgemeinde Oldenburg bildenden Districten. (Derselbe gelangt an den Justiz-Ausschuss.)
- 2) Petition mehrerer Eingewessenen zu Essen um Aufhebung der Beschränkung, bei meistbietenden Verkäufen die gerichtliche Erlaubniß einholen und einen Vergantungs-Protocollisten zuziehen zu müssen, eventuell um Feststellung einer allgemeinen Begriffsbestimmung über Verheuerungen. (Dieselbe gelangt an den Petitione-Ausschuss.)
- 3) Petition von Seiten der Armencommission der Gemeinde Oberstein, betreffend den Art. 4 lit. f. des Armengesetzes für Birkenfeld. (Dieselbe gelangt an den Ausschuss für Classensteuer und classificirte Einkommensteuer.)
- 4) Ein Schreiben des Gemeindevorstandes von Wester-

stede, betreffend die Westersteder-Aper Chaussee. (Dasselbe gelangt an den Finanz-Ausschuss.)

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei die Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuss für das Gewerbegesetz. Er ersuche die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben.

Gewählt wurden die Abgeordneten: Strackerjan III. mit 37, Lengler mit 35 Stimmen.

Präsident: Unter Nr. 2 der Tagesordnung sei die Wahl eines Ausschusses von 7 Personen für die Vorlagen, betreffend Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse rubricirt.

Abg. Strackerjan I.: Der betreffende Gesetzentwurf sei sämmtlichen Herren noch unbekannt. Man wisse daher nicht, in welchen Regionen des Landtags die Capacitäten zu suchen seien, die sich zu dem fraglichen Geschäfte qualificiren. Er halte daher einen Aufschub für angemessen und beantrage demnach:

die Wahl des Ausschusses für den Entwurf des Gesetzes, betreffend Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse werde von der Tagesordnung entfernt und erst vorgenommen, wenn die fragliche



Vorlage einige Tage in den Händen der Abgeordneten gewesen sein wird.

Der Antrag wurde sodann zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Präsident: Dieser Gegenstand der Tagesordnung werde also einstweilen ausgesetzt und es werde zweckdienlich sein, den Entwurf sofort drucken zu lassen.

Abg. Strackerjan I.: Er glaube, dies sei bereits angeordnet.

Präsident: Ferner bilde einen Gegenstand der Tagesordnung der Bericht des Finanz-Ausschusses zu den Anlagen Nr. 6 und 32. Er fordere daher den Berichterstatter auf, seine Mittheilungen zu machen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Landtag werde aus Anlage 6 ersehen haben, daß die Ruppenthalschen Ländereien in kleinen Parcellen von Staatseigenthum bildenden Forsten begrenzt und eingeschlossen seien. Die Staatsregierung, wie der Ausschuss halte es daher für wünschenswerth, diese Parcellen anzukaufen, was sich in forstwirtschaftlicher Beziehung durchaus rechtfertige. Der Preis im Betrage von 1550 Thlr. (dies sei für den Morgen ungefähr 43 Thlr.) sei auch nicht zu hoch; die Verwendung der Staatsguts-capitalien zu solchen Zwecken sei aber nach Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes gestattet. Demnach stelle der Ausschuss den Antrag:

der Landtag wolle die in dem Schreiben der Staatsregierung vom 16. Juli 1860, Anlage Nr. 6. S. 26 beantragte Zustimmung zum Ankaufe der im Achtelsbacher Forstreviere belegenen Ruppenthalschen Ländereien unter den mitgetheilten Bedingungen und zur Bestreitung des Kaufpreises von 1550 Thlr. aus der Staatsguts-capitalien-Casse des Fürstenthums Birkenfeld ertheilen.

Der Antrag wird darauf vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Berichterstatter Strackerjan II.: In einem Schreiben vom 23. November 1860, Anlage Nr. 32, S. 241 beantrage die Staatsregierung den Ankauf einer unmittelbar am Hasbruch gelegenen, fast ganz von Staatsforsten eingeschlossenen Wiese. Der vorige Landtag habe den früher von dem Eigenthümer verlangten Kaufpreis im Betrage von 1000 Thlr. Gold für zu hoch gehalten; jetzt sei das Grundstück für 900 Thlr. Gold zu erlangen.

Wenn nun auch der Ausschuss nach eingezogenen Erkundigungen und nach Consultirung Sachkundiger den Kaufpreis an und für sich noch reichlich hoch erachten müsse, so sei er doch zu dem Resultate gelangt, genannte Wiese unter gegebenen Verhältnissen zum Zwecke der Arrondirung anzukaufen, harmonire durchaus mit den Grundsätzen einer guten und practischen Oekonomie. Was die Rechtfertigung einer Verwendung der Staatsguts-Capitalien zu solchen Zwecken anlange, so könne er sich auf den oben schon citirten Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes beziehen.

Der Ausschuss beantrage demnach:

Der Landtag wolle die in dem Schreiben der Staats-

regierung vom 23. November 1860, Anlage Nr. 32, S. 241 beantragte Zustimmung zum Ankaufe der dort erwähnten Wiese von den Erben des weil. Kaufmann von Weyhe zu Falkenburg und zur Entnehmung des Kaufpreises von 900 Thlr. Gold aus der Staatsguts-Capitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg ertheilen.

Der Antrag wurde dann vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Präsident: Es folge auf der Tagesordnung ein Ausschussbericht, betreffend das Schulgesetz für Birkenfeld.

Abg. Ahlhorn: In Erwägung, daß der Abgeordnete Sägelken erst nach Neujahr in den Landtag eingetreten, zu welcher Zeit über das Schulgesetz schon im Ausschusse berathen sei, in fernerer Erwägung, daß der Abgeordnete Sägelken Mitglied des Finanz-Ausschusses und daher mit Geschäften ziemlich beladen sei, möge es zweckmäßig sein, um die Thätigkeit des Abgeordneten Sägelken auf diesem Felde noch zu benutzen, den eben vom Präsidenten bezeichneten Gegenstand der Tagesordnung einstweilen von derselben zu entfernen. Außerdem komme noch hinzu, daß der Abgeordnete Sägelken, was jedenfalls sehr wichtig sei, als alleiniger Schulmann im Landtage den betreffenden Entwurf am besten zu begutachten im Stande sei. Er stelle daher den Antrag: Der Landtag beschließe, daß der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld wieder von der heutigen Tagesordnung entfernt werde.

Abg. Selkman II.: Wenn der Antragsteller eine Hinausschiebung des genannten Gegenstandes aus den angegebenen Gründen für gerechtfertigt halten wolle, so könne man doch auch jedenfalls von ihm verlangen, daß er einen Zeitpunkt bezeichne, gegen welchen die Vorbereitung des Abgeordneten Sägelken vollendet sein könne. Der Berichterstatter müsse doch hinlänglich auf die Verhandlung vorbereitet sein; man könne ihm aber nicht zumuthen, einen langen Zeitraum hindurch immer den Gegenstand des Berichts gegenwärtig zu halten. Es seien doch auch noch andere Geschäfte zu besorgen, außer der Erstattung dieses Berichts.

Abg. Wibel: Es werde den sämtlichen Herren noch wohl erinnerlich sein, daß man bei der Urlaub-Bewilligung für den Abgeordneten Sägelken ganz vorwiegend den Vortheil im Auge gehabt, der dadurch erzielt werde, daß man einen Schulmann aus Birkenfeld für den hier fraglichen Ausschuss gewinne. Was den Einwurf des Abgeordneten Selkman II. anlange, so scheine ihm dieser von keinem Gewichte, da er nämlich des Abgeordneten Ahlhorn Antrag so verstehe, daß vor dem betreffenden Berichte der Abgeordnete Sägelken noch einmal zu den Sitzungen des Ausschusses zugezogen werden möge. Er könne daher dem Antragsteller nur beistimmen.

Abg. Ahlhorn: Was die Entgegnung des Abgeordneten Selkman II. anlange, so könne er allerdings die zur zurechnungsfähigen Vorbereitung des Abgeordneten Sägelken er-

forderliche Zeit nicht ganz genau angeben, jedoch glaube er, der Verlauf kommender Woche werde zu einer solchen hinreichen. Wenn der Abgeordnete Wibel das erforderliche Zeitmaß durch die eben gegebene Interpretation des Antrags genauer fixiren wolle, so möge allerdings dieser Sinn im Allgemeinen wohl in dem Antrage enthalten sein; er müsse jedoch einräumen, daß derselbe, wie er ihn gestellt, einfach auf Abweisung des genannten Gegenstandes von der Tagesordnung gehe.

Abg. **Selkmann II.**: Als Berichterstatter sei er freilich nicht in der Lage, auf das vom Abgeordneten Wibel Vorgebrachte näher einzugehen. Wenn derselbe jedoch dem Ausschusse damit einen Vorwurf machen wolle, so müsse er einen solchen aufs Entschiedenste zurückweisen. Die Zeit des Landtags werde schon durch unvermeidliche Verzögerungen genugsam ausgedehnt; man brauche daher wegen Abwesenheit eines Ausschuss-Mitgliedes einen vorliegenden Gegenstand nicht ohne Weiteres in die Länge zu ziehen. Der Ausschuss habe übrigens über die Zeit, wann der Abgeordnete Sägelken eintreten werde, vorher keine Nachrichten einziehen können. Ueberdies könne er keinen Nachtheil in der Festhaltung der Tagesordnung betreffs dieses Gegenstandes einsehen, da der Abgeordnete Sägelken, wenn er etwas Neues mitzutheilen habe, dasselbe noch verwenden könne. Er halte demzufolge den Antrag für ganz unbegründet.

Abg. **Wibel**: Nach diesen Erörterungen werde der Landtag abstimmen müssen, ob der Gegenstand an den Ausschuss zurückgehe. Unzweifelhaft werden Alle die Zweckmäßigkeit einer nochmaligen Berathung des Ausschusses mit dem Abgeordneten Sägelken über besagten Gegenstand einräumen. Er erlaube sich daher, zu dem Antrage des Abgeordneten Ahlhorn folgenden Zusatz zu machen:

Der Ausschuss wird ersucht, den Bericht mit dem Abgeordneten Sägelken nochmals zu berathen.

Der Präsident schließt die Debatte, bringt darauf den Antrag des Abgeordneten Wibel zur Abstimmung und es wird derselbe angenommen, womit der fragliche Gegenstand von der Tagesordnung entfernt ist.

Präsident: Es komme der Tagesordnung gemäß jetzt der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1861/62 zur Verhandlung. Er fordere daher den Berichterstatter auf, seine Mittheilungen zu machen.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Da der Bericht sehr ausführlich und umfangreich sei, so bitte er, von der Verlesung desselben dispensirt zu werden. Auch im vorigen Landtage sei die Verlesung erlassen worden, soweit der Ausschussbericht mit den Regierungsvorlagen harmonirt habe. Es seien nur die Anträge und die abweichenden Punkte verlesen worden. Er bitte daher, daß es auch jetzt so gehalten werde.

Präsident: Wenn Jemand etwas dagegen einzuwenden habe, so ersuche er denselben, Widerspruch zu erheben.

Es wird darauf die Verlesung, soweit sie erbeten, erlassen, indem sich von keiner Seite Widerspruch erhebt.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verliest dann den Antrag Nr. 1 und der Präsident setzt die Abstimmung über denselben aus, um denselben später mit mehreren gleichartigen Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Betreffs des Antrags Nr. 2 habe er noch zu bemerken, daß nach Erstattung des Berichts dem Vorsitzenden des Finanz-Ausschusses noch einige Mittheilungen von Seiten des Großherzoglichen Regierungs-Commissairs zugegangen seien.

Dieselben lauten:

„Zu §. 2 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums erlaube ich mir, mit Bezug auf den Bericht des Finanzausschusses die folgende Mittheilung zu machen.

Die dem Finanzausschusse gewordene, der Cammer-Begründung des Einnahme-Voranschlags entnommene Mittheilung über die Erträge der Hundsmühler Betriebs-Anstalten in 1857/60 gewährt, wie sich erst jetzt gezeigt hat, ein durchaus unrichtiges Bild. Es sind in diesen Zogen die bisher in der Cammer-Registratur befindlich gewesenem betreffenden Rechnungen zu Händen des Staats-Ministeriums gelangt und hat eine Einsicht derselben ergeben, daß die mitgetheilten Beträge:

	1857/58	1858/59	1859/60
bei der Behnanstalt	405 ₰	1046 ₰	2401 ₰
	Deficit.	Deficit.	Ueberschuß.
bei der Ziegelei.	11 ₰	484 ₰	2120 ₰
	Ueberschuß.	Deficit.	Deficit.

zwar formell in der Rechnung erscheinen, daß sie aber das wirkliche Ergebnis des Betriebs nicht repräsentiren.

Um Ihnen ein richtiges Bild zu gewähren, erlaube ich mir, in den Anlagen A. und B. den Rechnungen entnommene Uebersichten zu übergeben.

Sie werden daraus entnehmen, daß in Wirklichkeit betragen haben während der Jahre 1857/60:

	die Einnahmen:	die Ausgaben:
bei der Behnanstalt	42,459 ₰	40,057 ₰
bei der Ziegelei.	11,234 „	10,732 „
	53,693 ₰	50,789 ₰
	÷ 50,789 „	

also Ueberschuß 2,901 ₰,

was ziemlich genau übereinstimmt mit dem Voranschlage pro 1858/60, wo im Ganzen 2850 Thlr. vorgegeben waren.

Ich ersuche Sie, dem Finanzausschusse hiervon Kenntniß geben und den Ausschussbericht etwa beim Vortrage im Landtage entsprechend abändern zu wollen.“

Ferner folgende Zuschrift:

„Aus meiner gestrigen Mittheilung in Betreff des §. 2 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums werden Sie bereits entnommen haben, daß der desfallsige Antrag des Ausschusses (Nr. 2 des Be-

richts) nicht durch diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen gestützt wird, von welchen der Ausschuss bei seiner Beschlussfassung zufolge der ihm bis dahin gegebenen Nachweisungen auszugehen hatte. Jener Antrag ist aber nach dem Erachten der Staatsregierung, auch hievon abgesehen, aus sonstigen Gründen nicht der zweckmäßigsten Nutzung der fraglichen Anstalten entsprechend, und obwohl die Staatsregierung dafür hält, daß dieserhalb Verfügung zu treffen lediglich Sache der Verwaltung ist, mithin ein desfalliger etwaiger Beschluß des Landtags, wie vom Ausschusse beantragt, in ein Gebiet hinübergreifen würde, welches verfassungsmäßig der ausschließlichen Thätigkeit der Staatsregierung überwiesen ist, bin ich doch ermächtigt, Ihnen in der Anlage einige Bemerkungen mitzutheilen, aus welchen Sie gefälligst ersuchen wollen, von welcher Auffassung die Staatsregierung in Betreff der fraglichen Anstalten sich leiten läßt."

Die Anlage lautet:

"In Beziehung auf die Behnanstalt ist zunächst zu bemerken, daß Großherzogliche Cammer bereits im Jahre 1858 den Plan aufgestellt hat, die Behnanstalt nach und nach in dem Maße in ihrem Betriebe zu beschränken, als die Torfgrabearbeiten in der Hunte-Ems-Canallinie an Ausdehnung gewinnen und den Ausfall im Hundsmühler Betriebe zu decken vermögen.

Diesem entsprechend hat die Behnanstalt schon im Betriebsjahre 1859/60 von dem weitem Anschneiden des Hochmoors (Anlegen neuer Torfspütten), wie solches in früheren Jahren alljährlich geschah, abgesehen und die Gräberei auf die alten Pütten beschränkt. Auch für 1860/61 ist dieser Plan festgehalten. Zur schlüssigen Feststellung eines Plans über das zweckmäßigste Zusammenwirken der Behnanstalt und der Anlagen und Arbeiten am Hunte-Ems-Canal sind die betreffenden Oberbehörden bereits in Verhandlung getreten und ist eine Entscheidung darin baldigt zu erwarten.

Nach dem jetzt befolgten Plan verringert sich der Betrieb der Behnanstalt nach und nach auf ein geringes Maas, welches nicht völlig die Hälfte des gegenwärtigen Betriebes umfaßt. Bevor indeß dieser Zeitpunkt eingetreten ist, werden bei angemessenen Mitteln die Arbeiten am Hunte-Ems-Canal so weit vorgeschritten sein, daß in der Canallinie selbst zum Zwecke der Canalanlage ohne besondern Kostenaufwand so viel Torf gegraben werden kann, als die Behnanstalt gegenwärtig liefert.

Dieser Zeitpunkt, der unter mittlern Verhältnissen etwa mit Ablauf der Finanzperiode 1861/66 zu erreichen sein wird, ist als der geeignetste anzusehen, die Behnanstalt entweder ganz aufzulösen, oder in irgend anderer Weise auszunutzen. Eine frühere Ein-

stellung des Betriebes, bevor der Hunte-Ems-Canal die Behnanstalt völlig ersetzen kann, ist in vieler Beziehung für nachtheilig zu halten. Abgesehen von der großen Verlegenheit und dem Mangel an Brennmaterial, welcher durch Wegfall von etwa 6- bis 8000 Fuder Torf entstehen würde, würde der Landescasse durch die Nichtbenutzung der vorhandenen Anlagen, der Schiffe und der Geräthschaften und durch deren Beaufsichtigung und Unterhaltung, da ein Verkauf derselben nicht im Interesse des Hunte-Ems-Canals läge, bedeutende Nachtheile erwachsen, und eine große Störung in der Beschäftigung des jetzt bei der Anstalt verwandten Arbeiterpersonals entstehen. Diese Uebelstände werden vermieden, wenn die Inventarstücke der Behnanstalt an den Hunte-Ems-Canal in dem Maße übergeben, als sie dort entbehrlich und hier erforderlich werden. Dem Arbeiter ist dann gleichfalls die Gelegenheit geblieben, an einer ihm bekannten Beschäftigung sich auch ferner zu betheiligen.

Es könnte indeß fraglich sein, ob durch Fortsetzung eines beschränkten Betriebes der Behnanstalt der Landescasse nicht zu große Opfer auferlegt werden.

Nach der Ueberzeugung Sachverständiger kann die Behnanstalt bei dem jetzt eingeführten Betriebe bis zu dem Zeitpunkte der größten Einschränkung und selbst noch bei dieser reine Ueberschüsse erzielen, wie sich aus dem Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1859/60 ergibt. Wenn der hier nachgewiesene Ueberschuss von circa 3500 Thlr. zwar den Ertrag aus den verkauften Vorräthen früherer Jahre mit enthält, so ist derselbe doch zum größern Theil durch die veränderte Betriebsmethode entstanden. Aus den Büchern der Anstalt ergibt sich, daß das Quantum Torf, welches in 1859/60 über die Production dieses Jahres hinaus verkauft ist, keine 1000 Thlr., nach Abzug der dafür verausgabten Transportkosten, der Abnutzung der Utensilien zc. eingebracht haben kann und der wirkliche reine Ueberschuss der Anstalt in jenem Jahre 2500 Thlr. gewesen sein muß.

Bei größerer Einschränkung des Betriebes wird dieser Ueberschuss freilich etwas geringer, da die Verwaltungskosten und die von der Größe der Production weniger abhängigen Ausgaben nicht in dem Verhältnisse der Betriebsverminderung abnehmen. Der hierdurch entstehende Verlust kann übrigens nicht groß sein, da der größere Theil der allgemeinen Kosten auf den Hunte-Ems-Canal mit übergehen und manche andere Ausgaben der Behnanstalt, für neue Canalanlagen, Entwässerungen des Hochmoors u. dgl. in erhöhtem Maße in Wegfall kommen.

Daß eine Verpachtung der Anstalt für die Dauer der allmähigen Einschränkung und ihres mutmaßlichen Bestehens sich nicht empfiehlt und es nicht wünschenswerth sein kann, die Anstalt mit allen ihren Theilen

in vollem Umfange ihres Betriebes durch Verpachtung dauernd in Privathände übergehen zu lassen und dadurch dem Hunte-Ems-Canal in der ersten Zeit seines Entstehens höchst nachtheilige Concurrnz zu schaffen, liegt auf der Hand.

Auch eine Aufgebung oder Verpachtung der Ziegelei erscheint, so lange die Behnanstalt besteht, nicht gerathen, indem für diese doch eine Administration da sein muß, und beide Anstalten ungetrennt zu halten sind, da sie in mancher Beziehung zu einander stehen, namentlich die Ziegelei nicht ohne Einfluß auf die Verwerthung des auf der Anstalt producirtten bunten Torfs ist und wegen der Benutzung der Schiffe und des Fahrwassers mit einander verbunden sind. Eine Verpachtung der Ziegelei ohne Mitbenutzung der vorhandenen Canäle, Schleuse, Fahrzeuge ic. und ohne Ueberlassung von Moor würde wahrscheinlich keinen Erfolg haben, während die gestattete Mitbenutzung jener Gegenstände zu vielfachen Collisionen mit der Behnanstalt führen würde."

Nach diesen Mittheilungen werde einerseits die Zweckmäßigkeit der vom Ausschusse empfohlenen Verpachtung der Betriebsanstalten zu Hundsmühlen in Frage gestellt, andererseits aber auch die Ansicht ausgesprochen, daß durch Fassung der beantragten Beschlüsse der Landtag in ein Gebiet hingewiesen werden würde, welches verfassungsmäßig der ausschließlichen Thätigkeit der Staatsregierung überwiesen sei.

Was nun den ersten Punkt anlange, so glaube der Ausschuss, daß allerdings nach den jetzigen die früheren als unrichtig anerkennenden Mittheilungen und insbesondere wegen des Zusammenhangs des Betriebs der Hundsmühler Behnanstalt mit der Durchführung des Hunte-Ems-Canals es zur Zeit nicht zweckmäßig sei, die Verpachtung der fraglichen Betriebsanstalten in Aussicht zu nehmen und beantragter daher unter Zurücknahme des Antrags Nr. 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Einnahme von den Hundsmühler Betriebsanstalten 2100 \$, resp. 1600 und 1300 \$ in den Voranschlag aufgenommen werden.

Was den zweiten Punkt anlange, so sei der Ausschuss davon ausgegangen und halte dafür, daß, wenn auch der Staatsregierung die gesammte Staatsverwaltung unzweifelhaft zustehe, dem Landtage doch die Befugniß zukomme, darüber zu beschließen, ob und wie weit das Staatsgut in Selbstbewirthschaftung oder durch Verpachtung nutzbar gemacht werden solle, weil dieses von dem größten Einflusse auf das Finanzwesen sei. Er sei indes der Ansicht, daß diese Frage zur Zeit auf sich beruhen könne, da, wenn der obige Antrag des Ausschusses angenommen werden sollte, dieselbe für jetzt eine practische Bedeutung nicht habe.

Regierungs-Commissair **Muhstrat**: Er wolle bemerken, daß der Staatsregierung vermöge ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Verwaltung der Staatsgüter zustehe, keinesweges gehöre diese Verwaltung zu dem Wirkungskreise des Landtags.

Abg. **Wibel**: Der Herr Regierungs-Commissair lege hier ein besonderes Gewicht auf den Ausdruck „verfassungsmäßige Rechte der Staatsregierung“. Verfassungsmäßige Rechte habe der Landtag ebensogut wie die Staatsregierung. Es sei daher jedenfalls die Ausdruckweise verkehrt gewählt.

Reg.-Commissair **Muhstrat**: Wie selbstverständlich, habe er nur sagen wollen: der Landtag habe seine verfassungsmäßigen Rechte und die Staatsregierung habe die ihrigen. Die einen dürfen nicht von den anderen geschmälert werden. Ein verfassungsmäßiges Recht der Staatsregierung sei nun die Verwaltung der Staatsgüter.

Präsident: Der Ausschuss habe also den Antrag auf Verpachtung der Hundsmühler Betriebsanstalten zurückgenommen. Er bringe demnach, da sich keine Stimmen für die Berathung des Antrags Nr. 2 erheben, den vom Bericht-erstatte gestellten veränderten mit der Regierungsposition congruenten Antrag zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Der Bericht-erstatte **Strackerjan II.** verliest dann die Anträge Nr. 3, nachdem solcher mit dem Entwurfe des Voranschlags in Einklang gebracht, Nr. 4, 5 und es wird die Abstimmung über dieselben, wie bei Nr. 1, ausgesetzt.

Derselbe verliest ferner den Antrag Nr. 6.

Reg.-Commissair **Muhstrat**: Wenn es im Ausschussberichte heiße: es dürste sich empfehlen, die Abgaben für die an Preußen abgetretenen Gebietstheile ein für allemal zum Abgange zu bringen, so müsse er bemerken, daß dies geschehen sei. Er begreife daher diese Aeußerung nicht. Die gemachte Mittheilung habe doch auch dieselbe nicht veranlassen können.

Bericht-erstatte **Strackerjan II.**: Er könne sich allerdings augenblicklich nicht gründlicher darüber aussprechen; allein, wenn diese Abgaben schon zum Abgange gebracht seien, so hätten sie ja überhaupt nicht in Rechnung gebracht werden zu brauchen.

Reg.-Commissair **Muhstrat**: Dies sei nur aufgeführt, um zu begründen, daß diese Position mehr enthalte als die frühere.

Bericht-erstatte **Strackerjan II.**: Er glaube, man könne diesen Punkt auf sich beruhen lassen.

Der Präsident schließt die Debatte und setzt die Abstimmung aus, wie bei dem Antrage Nr. 1.

Der Bericht-erstatte verliest darauf den Antrag Nr. 7, betreffs dessen die Abstimmung ausgesetzt wird wie oben, und sodann den Antrag Nr. 8.

Reg.-Commissair **Muhstrat**: Der Ausschuss bemerke hier, daß auch bei den vergeblich ausgetretenen Grundstücken der Verkauf auszuführen sein dürste, wenn der Verkauf in einer anderen Weise versucht würde, als das erste Mal geschehen. Das sei jedenfalls dunkel ausgedrückt und die Staatsregierung habe gern eine Angabe gehabt, auf welche Weise dies wohl hätte effectuirt werden sollen. Uebrigens entspreche die Ansicht des Ausschusses der der Staatsregierung und wolle er anheimgeben, ob der Ausschuss den Antrag noch stellen oder zurücknehmen wolle.

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Ausschuss habe es nicht für nöthig erachtet, darüber nähere Aufklärung zu geben. Er habe nämlich Mittheilung erhalten, daß z. B. die Kniphäuser Grundstücke einzeln aufgesetzt seien. Wären sie vereint ausgedoten, so würden sich wohl Käufer gefunden haben, z. B. wenn das Vorwerk Kniphäusen als Ganzes aufgesetzt wäre.

Der Präsident schließt die Debatte und setzt die Abstimmung aus.

Berichterstatter Strackerjan II.: (Nach Verlesung des Antrags Nr. 9.) Er wolle noch zu §. 9 bemerken, daß der Ausschuss sich vorbehalte, später darauf zurückzukommen.

Die Abstimmung wird wiederum ausgesetzt wie oben.

Dasselbe geschieht bei den Anträgen Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, nach deren Verlesung von Seiten des Berichterstatters.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** fährt mit der Verlesung des folgenden 16. Antrags fort.

Reg.-Commissair Bucholz: In Beziehung auf die Bemerkung des Ausschusses, „eine Vergleichung der auf den verschiedenen Chausseezügen liegenden verpachteten Hebestellen lasse die größte Verschiedenheit in den Erträgen hervortreten, die sich durch die örtlichen Verhältnisse nicht genügend erklären,“ habe er noch zu sagen, daß trotz der Einwirkungen der verschiedensten Verhältnisse auf solche Verpachtungen, doch die Zusammenhaltung mehrerer Perioden ein ziemlich richtiges Resultat ergeben werde. Diese Bemerkung solle jedoch keineswegs gegen die Ansicht des Ausschusses gerichtet sein und werde künftig Nichts im Wege stehen, versiegelte Offerten entgegen zu nehmen.

Abg. Ahlhorn: Der Ausschuss habe allerdings verschiedene Perioden verglichen. Die Höhe des Ertrags hänge von Conjunctionen ab. Es sei sehr erwünscht, versiegelte Offerten entgegen zu nehmen.

Die Debatte wird vom Präsidenten geschlossen und die Abstimmung über den Antrag ausgesetzt.

Letzteres geschieht ebenfalls bei den Anträgen Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, nach deren Verlesung.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verliest den Antrag Nr. 26.

Reg.-Commissair Nubstrat: Er beantrage die Aussetzung des Beschlusses über diesen Antrag, indem die Staatsregierung betreffs desselben noch Mittheilungen zu machen habe.

Die Abstimmung wird dann einstweilen ausgesetzt.

Berichterstatter Strackerjan II.: In Bezug auf die Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung des Gehalts, der Stationszulage und der Nebenbezüge für einen Stationscontroleur, wie sie dort verzeichnet, haben sich zwei Ansichten im Ausschuss gebildet.

Er verliest dann den Majoritäts-, so wie den Minoritäts-Antrag (27 und 28).

Reg.-Commissair Nubstrat: Es sei bereits in der gemachten Mittheilung der Antrag der Staatsregierung be-

gründet. Wenn die Mehrheit des Ausschusses auf die Nebenbezüge Rücksicht nehme, so sei dies ein Mißgriff. Diese tragen lediglich den Character einer Vergütung an sich. Daher beantrage er:

der Landtag wolle für einen Stations-Controleur jährlich an Gehalt 1000 ₰, an Stationszulage 100 ₰ und für Fuhrkosten zc. 230 ₰ bewilligen.

Abg. Ahlhorn: Nach diesem Antrage verlange der Regierungs-Commissair noch 100 ₰ mehr als die Minorität. Acht-hundert Thaler Gehalt und hundert Thaler sei aber eine hinreichend große Summe. Wenn auch die Fuhrkosten nicht können in Anschlag gebracht werden, so seien doch die anderen Nebenbezüge zu berücksichtigen. Ueberhaupt seien in der letzten Zeit diese Ausgaben so gestiegen, daß der Ausschuss geglaubt habe, dies berücksichtigen zu müssen. So seien die hier einschlägigen Kosten in einer Finanzperiode bedeutend gewachsen, nämlich die das Herzogthum allein treffenden um 10000 ₰, die mit Braunschweig und Lippe gemeinschaftlichen um 1000 ₰. Wenn dies so fortgehen wolle, würde sich ja schließlich eine unermessliche Summe herausstellen.

Präsident: Da weder die Majorität noch die Minorität weiter das Wort verlange, bringe er den Antrag der Majorität zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen, womit also die beiden anderen Anträge wegsallen.

Es wird vom Berichterstatter **Strackerjan II.** der Antrag Nr. 29 verlesen, dessen Abstimmung vom Präsidenten bis zum Schlusse dieser Verhandlung ausgesetzt wird; darauf sogleich der Antrag Nr. 30.

Abg. Ahlhorn: Nach seiner Ansicht sei es unbedingt zweckmäßig, die ganzen Stempelabgaben fallen zu lassen, da namentlich die ärmeren Leute von denselben betroffen werden. Doch seien solche Abänderungen jetzt zu weitläufig. In der künftigen Finanzperiode werde wohl Bedacht darauf genommen werden.

Berichterstatter Strackerjan II. verliest endlich die Anträge Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, welche jedesmal vom Präsidenten der endlichen Abstimmung vorbehalten werden.

Präsident: Ueber den der Regierungsposition gemäß veränderten Antrag Nr. 2 sei also schon abgestimmt, imgleichen über die Anträge Nr. 27 und 28. Die Beschlussfassung über den Antrag Nr. 26 sei einstweilen ausgesetzt.

Den Antrag Nr. 8 bringe er hiemit zur besonderen Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Reg.-Commissair Nubstrat: Betreffs des Antrags Nr. 25 könne er noch bemerken, daß die Staatsregierung in der Richtung des Antrags zu verfahren beabsichtige.

Präsident: Jetzt bringe er die sämtlichen anderen Anträge, nämlich: Nr. 1, 3 (jetzt in Uebereinstimmung mit §. 3 des Entwurfs des Voranschlags), 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 zusammen zur Abstimmung.

Dieselben werden angenommen.

Präsident: Der Tagesordnung gemäß seien noch Ergänzungswahlen für die Ausschüsse Nr. 3, 7 und 8 vorzunehmen.

Es wurde sodann zur Wahl geschritten und gewählt die Abgeordneten: Bramlage mit 30 Stimmen für den Ausschuss Nr. 3, Hardt mit 21 Stimmen für den Ausschuss Nr. 7, und Frank mit 30 Stimmen für den Ausschuss Nr. 8.

Darauf geheime Sitzung von 12—12¹/₄ Uhr.

Damit war die heutige Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Montag den 14. Januar, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ersatzrichters für den Staatsgerichtshof.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung des Landesgewichts für das Fürstenthum Lübeck.
3. Zweite Lesung der Gefindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.
4. Bericht des Ausschusses Nr. 7, betr. das Gesetz über das Armenwesen in Birkenfeld.
5. Bericht des Justizauschusses, betr. die Zuziehung von Beamten bei Ehesiftungen.
6. Deagl. betr. einen Zusatz zum Art. 327 §. 1 des bürgerlichen Proceßgesetzes vom 2./19. November 1857.
7. Bericht des agrarischen Ausschusses, betr. das Bewässerungs- und Entwässerungs-Gesetz für Birkenfeld.

Der Berichterstatter:

Bartel.

Die Wahl eines Ersatzrichters für den Staatsgerichtshof ist dem Ausschuss Nr. 1 zur Verhandlung übergeben worden. Der Ausschuss hat sich am 12. d. Mts. versammelt und hat sich mit dem Antrag des Herrn Bramlage, den Herrn Hardt zum Ersatzrichter für den Staatsgerichtshof zu wählen, befaßt. Der Ausschuss hat sich für diesen Antrag ausgesprochen und hat denselben dem Präsidenten zur Kenntniss gebracht.

Der Bericht des Ausschusses Nr. 7 über das Gesetz über das Armenwesen in Birkenfeld ist dem Ausschuss Nr. 7 zur Verhandlung übergeben worden. Der Ausschuss hat sich am 12. d. Mts. versammelt und hat sich mit dem Bericht des Ausschusses befaßt. Der Ausschuss hat sich für den Bericht ausgesprochen und hat denselben dem Präsidenten zur Kenntniss gebracht.

Der Bericht des Justizauschusses über die Zuziehung von Beamten bei Ehesiftungen ist dem Ausschuss Nr. 5 zur Verhandlung übergeben worden. Der Ausschuss hat sich am 12. d. Mts. versammelt und hat sich mit dem Bericht des Ausschusses befaßt. Der Ausschuss hat sich für den Bericht ausgesprochen und hat denselben dem Präsidenten zur Kenntniss gebracht.

Der Bericht des agrarischen Ausschusses über das Bewässerungs- und Entwässerungs-Gesetz für Birkenfeld ist dem Ausschuss Nr. 7 zur Verhandlung übergeben worden. Der Ausschuss hat sich am 12. d. Mts. versammelt und hat sich mit dem Bericht des Ausschusses befaßt. Der Ausschuss hat sich für den Bericht ausgesprochen und hat denselben dem Präsidenten zur Kenntniss gebracht.

